Satzung des Vereins der Freunde der Friedrich-Schiller-Schule Großheppach e.V.

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Friedrich-Schiller-Schule Großheppach e.V."
- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. der §§ 51 ff AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 a) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die materielle und immaterielle F\u00f6rderung der Bildung und Erziehung,
 Betreuung und Versorgung der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler der Friedrich-Schiller-Grundschule in Gro\u00dfheppach.
 - b. die Förderung schulischer, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
 - c. die Pflege des Kontakts zwischen Schule, Elternschaft, ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden mit dem Ziel, die Verbundenheit zur Schule zu festigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Beitragshöhen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit dem Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. in Textform (E-Mail, Fax, Briefpost) zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Geschäftsjahrs.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender
 Weise schädigt oder
 - b. mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes zahlende Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag) zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist bei Eintritt fällig. Unabhängig vom Eintrittsmonat ist immer der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung ersichtlich.
- (3) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,

- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- f. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes des laufenden oder folgenden Geschäftsjahres,
- g. die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (Einzelheiten regelt die Beitragsordnung),
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- i. Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,
- j. Änderung der Satzung
- k. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliederbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der

- gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

\$ 11 Vereinsordnungen der Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ausnahme hiervon ist die Geschäftsordnung des Vorstands. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung ist der Vorstand selbst verantwortlich.
- (2) Folgende Vereinsordnungen können existieren:
 - a. Die Geschäftsordnung des Vereins
 - b. Die Geschäftsordnung des Vorstands
 - c. Die Beitragsordnung
 - d. Die Aufwandsentschädigungsordnung
- (3) Bekannt gemacht werden die aktuellen Vereinsordnungen im Internet auf den Seiten des Vereins.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Elternbeiratsvorsitzenden oder einem Beauftragten des Elternbeirats.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a) EStG erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e. der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, der Spenden und der Erlöse aus Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, wobei der Kassier zeitlich um 1 Jahr versetzt vom restlichen Vorstand gewählt wird. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ausnahme ist der Elternbeiratsvorsitzende oder der Beauftragte des Elternbeirats. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach dem Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands muss gewährleistet sein.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die der Friedrich-Schiller-Schule Großheppach zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke im Verein werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke im Verein werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 09.03.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 24.04.2007 geändert.
- (2) Diese am 05.03.2015 beschlossene Satzung ersetzt die geänderte Satzung vom 24.04.2007 vollständig.